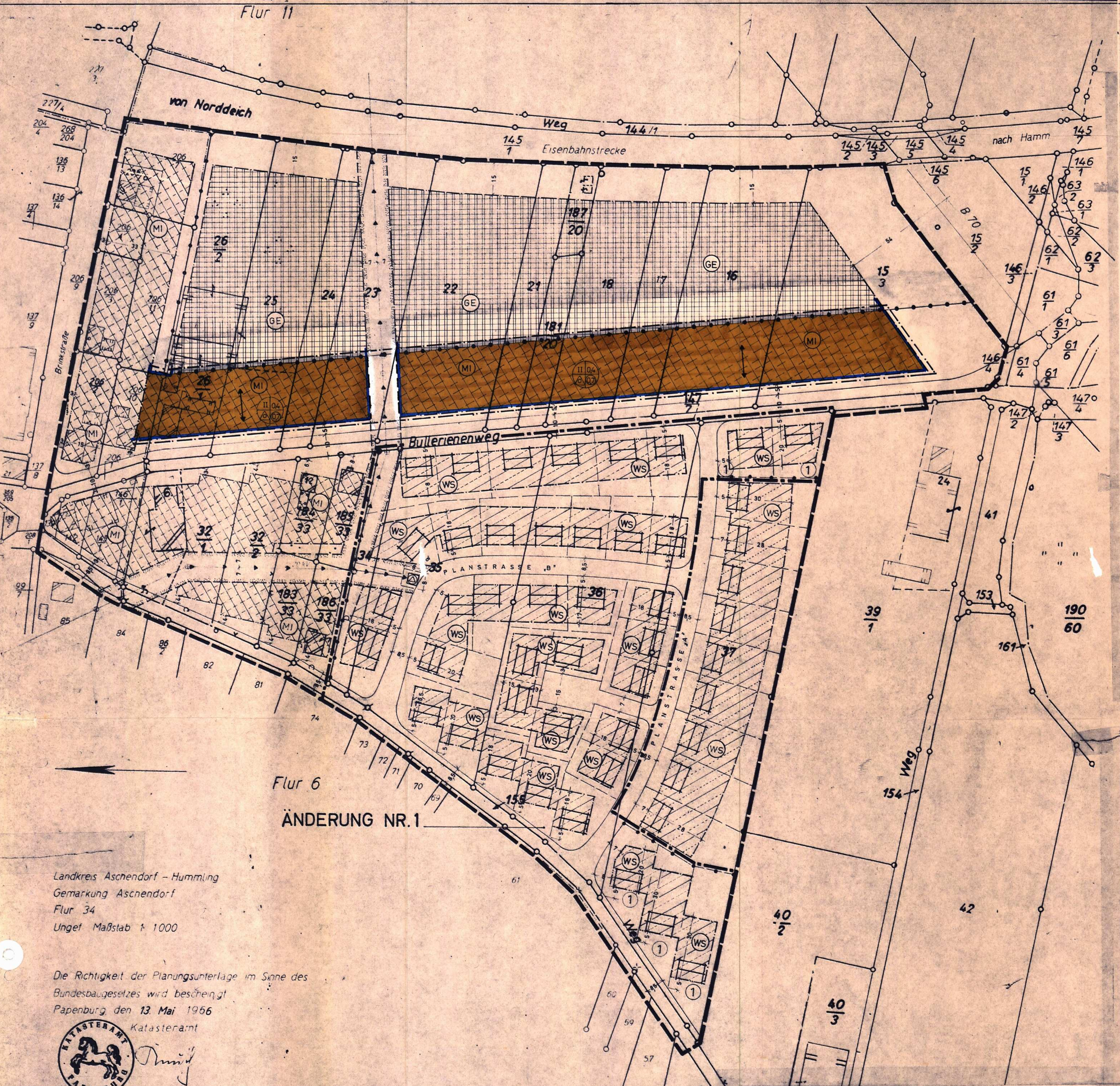




Landkreis Aschendorf - Humming
Gemarkung Aschendorf
Flur 34
Ungef. Maßstab 1:1000

Die Richtigkeit der Planungsunterlage im Sinne des
Bundesbaugesetzes wird bescheinigt
Papenburg, den 13. Mai 1966



Katasteramt

Der Stadt Papenburg unter dem RdErl vom 17.3.1976
(Nds. MBl. 1976 S. 373) Gült. Md. 149/139 genannten Bedingun-
gen zur Vervielfältigung freigegeben.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und
weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig
nach (Stand vom 1.1.1980). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der
Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die
Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Städtebaulich bedingte Papenburg, den 16.07.1980

Katasteramt



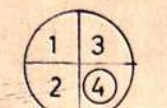
Hell

(Hecke) Ltd. Vermessungsdirektor

LEGENDE



MISCHGEBIET



1. GESCHOSSZAHL z.B. II als Höchstgrenze
2. BAUWEISE Δ EINZEL- u. DOPPELHAUSER ZULÄSSIG o = offene Bauweise
3. GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) z.B. 0.4
4. GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) z.B. 0.7

BAUGRENZE

GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

STELLUNG BAULICHER ANLAGEN, LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPT-
BAUKÖRPERS GLEICH FIRSTRICHTUNG

E - Leitung

Satzung

zur II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Am weißen Bild"

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO)
in der Fassung vom 18.10.1977 (NGVBl. S. 497) in Verbindung mit den §§
2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.08.1976 (BGBL. I.
S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBL. I. S. 949),
und der Baunutzungsverordnung (BaunVO) vom 15.09.1977 und der Planzei-
chenverordnung hat der Rat der Stadt Papenburg am 10.07.1980 die aus
den nebenstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festsetzun-
gen bestehende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Für die Bebauung des im nebenstehenden Bebauungsplan an-
gegeben Geltungsbereich sind die durch Zeichnung, Farbe
und Text getroffenen Festsetzungen verbindlich.

§ 2

(Höhenlage der baulichen Anlagen)

Die Oberkante des Fußbodens im Erdgeschoss der Hauptgebäude
darf, gemessen in der Mitte der Baukörper, nicht mehr als
0,50 m über der Bürgersteighöhe liegen.

§ 3

(Nebenanlagen)

Garagen und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume und
Feuerstätten (§ 12 Abs. 1 NBauO) sind nicht an Grundstücks-
grenzen zulässig, die an öffentlichen Verkehrsflächen
liegen.

§ 4

(Ausnahmen)

Von folgenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes kann
die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Rat der
Stadt Papenburg gemäß § 31 Abs. 1 BBauG folgende Ausnahmen
zulassen:

1. Stellung baulicher Anlagen
- Abweichung von der Firstrichtung um 90° -
2. Zahl der Vollgeschosse
- Abweichung um + 1 Geschoss -
3. Höhenlage der baulichen Anlagen
- Abweichung um +/- 0,20 m -

§ 5

(Ordnungswidrigkeiten)

Gemäß § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom
15.10.1977 (NGVBl. S. 497) handelt ordnungswidrig, wer
vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieses Be-
bauungsplanes zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann
mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- DM geahndet werden.

BEBAUUNGSPLAN NR. 8 „AM WEISSEN BILD“ DER STADT PAPERBURG II. ÄNDERUNG

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 26.6.75 gemäß § 2(1) BBauG vom 23.6.1960
(BGBL. I. S. 341) die Änderung dieses Planes beschlossen.

Der Bürgermeister

Für die Bearbeitung der Planänderung
Papenburg, den 30.03.1979

Papenburg, den 11.07.1980

Der Stadtdirektor

Stadtdirektor

Stadtdirektor

Stadtdirektor

Stadtdirektor

Stadtdirektor

Stadtdirektor

Stadtdirektor

Stadtdirektor

Stadtdirektor

Stadtdirektor

Stadtdirektor

Stadtdirektor

Stadtdirektor

Stadtdirektor

Stadtdirektor

Stadtdirektor

Stadtdirektor

Stadtdirektor

Stadtdirektor

Stadtdirektor

Stadtdirektor

Stadtdirektor

Stadtdirektor

Stadtdirektor

Stadtdirektor

Stadtdirektor

Stadtdirektor

Stadtdirektor

Stadtdirektor

Stadtdirektor

Stadtdirektor

Stadtdirektor

Stadtdirektor

Stadtdirektor

Stadtdirektor

Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des
BBauG in der z. Zt. geltender Fassung mit
Verfügung
vom 23. SEP. 1980, Az. 3099-2/102-
mit/ohne Auflagen genehmigt worden. 54041
Papenburg, den 23. SEP. 1980

Die mit der vorstehenden Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten
ausgesprochene Genehmigung der Änderung des Bebauungsplanes ist gem.
§12 BBauG am im Amtsblatt des Landkreises öffentlich bekanntgemacht
worden. Damit ist die Änderung in Kraft getreten.

Papenburg, den

Der Stadtdirektor